



... ein Vorteil für alle SchülerInnen

www.bsv-steinfurt.de

Geschäftsordnung

1. Rederecht

1.1. Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

1.2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung RednerInnen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.

1.3. Dem Bezirksvorstand und den VerbindungslehrerInnen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

2. Anträge zur Geschäftsordnun

2.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.

2.2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchsten einer Für- und Gegenrede abzustimmen.

2.3. Es kann Antrag auf **Beschränkung der Redezeit** gestellt werden.

2.4. Es kann Antrag auf **Schluss der Debatte** gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn **2/3** aller Delegierten dies wünscht.

2.5. Es kann Antrag auf **Generaldebatte** gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben wenn **1/3** aller Delegierten dies wünscht.

2.6. Es kann Antrag auf **Schließung der Redeliste** gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn **2/3** aller Delegierten dies wünscht.

2.7. Es kann Antrag auf **Vertagung eines Tagesordnungspunkt**, oder Antrag gestellt werden.

2.8. Es kann Antrag auf **Nichtbefassung** gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.

2.9. Es kann Antrag auf **Überweisung an den Bezirksvorstand** gestellt werden.

2.10. Beantragt einE AnwesendeR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er/sie Angriffe, die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er/sie nicht zur Sache sprechen.

2.11. Es kann ein Antrag auf **Mandatsprüfung** gestellt werden, wenn die Hälfte der Delegierten es wünscht.

3. Abstimmungen

3.1. Bei Abstimmungen -gleich welcher Art- sind nur Delegierte stimmberechtigt.

3.2. Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist.

3.3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

3.4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antragsgeheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Tagespräsidium und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.

3.5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.

3.6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.

3.7. Zu jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.

3.8. JedeR DelegierteR hat das Recht Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die AntragstellerIn der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.

3.9. Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führt der/die SchriftführerIn durch.

4. Protokoll

5.1. Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem/r Delegierten in einfacher Ausfertigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet worden sein. Alternativ reicht es, diese auf der Homepage der BSV zu veröffentlichen. In diesem Fall muss jedem/r Delegierten auf Wunsch ein Exemplar zugesandt werden.

5.2. Organe der LandeschülerInnenvertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

5. Änderung der Geschäftsordnung

6.1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 40 Tage vor Beginn der BDK.

Zuletzt geändert auf der 16. BDK am 03.06.2015 in Emsdette.